

Mietbedingungen für den Partywagen

■ Eigentum:

Der gelieferte Partywagen mit Zelt und dessen Inhalt bleiben Eigentum der Partyknaller.ch.

■ Allgemeine Verpflichtungen des Mieters:

- a) Die Gegebenheiten vor Ort sind mit einem Anhängerzug (Länge 8m, Höhe 4,5m, Breite 2.20m) befahrbar. Bei unübersichtlichen Strassenverhältnissen (Kurve, Sackgasse, Einbahnen, Feldweg usw.) ist der Mieter verpflichtet, geeignete Sicherheitsvorkehrungen wie Absperrungen, Umleitungen usw. zu treffen. Ideal ist ein grosser, ebener Parkplatz, welcher sich für das Wenden von Traktor inkl. Anhänger eignet. Blockierte Zu- oder Wegfahrten sind vom Mieter sofort zu räumen. Im Ausnahmefall muss der Anhänger vom Zugfahrzeug getrennt werden, sofern diese Situation eintritt, ist entsprechendes Hilfspersonal erforderlich. Ansonsten kann keine termingerechte Lieferung erfolgen. Die Strassensituation kann sich beim Transport durch Stau, Unfall oder einer Panne jederzeit ändern. In diesen Ausnahmefällen wird der Mieter von Partyknaller.ch informiert und die Lieferung kann sich zeitlich entsprechend verzögern. Es können in diesen Ausnahmefällen keine Forderungen an Partyknaller.ch gestellt werden.
- b) Partyknaller.ch behält sich das Recht jederzeit vor, unsichere, gefährliche Strassen (enge Bergstrassen, Tunnels oder unbewilligte Strassen) nicht anzufahren. Wurde dies vorher nicht erwähnt, werden pauschal 50% der Gesamtkosten verrechnet und die Miete wird vor Ort als ungültig erklärt. Weitere Kosten, in diesem Zusammenhang, aufgrund Verkehrsbehinderung gehen dann zu Lasten des Mieters. Bei sehr schlechten Wetterverhältnissen wie starker Sturm, starker Regen oder starker Schneefall und Eis, kann der Vermieter die Fahrt jederzeit abbrechen oder nicht antreten. In diesem Fall kann keine Forderung an den Vermieter gestellt werden. Anzahlungen werden zurückerstattet und es wird nach einer Alternativlösung gesucht.
- c) Der Mieter stellt bei der Standardversion (ohne Vorzelt) eine geeignete Person (ab 18 Jahre), welche vor Ort das Fahrzeug mit Anhänger entgegennimmt, einweist und kurz etwa 15 Minuten beim Aufstellen mithilft.
- d) Bei der Variante mit Vorzelt sind für den Auf- und Abbau 2 Personen für jeweils max. 30 Minuten zu stellen. Sofern der Kunde keine geeigneten Hilfspersonen zur Stelle hat, kann Partyknaller.ch nach Wunsch auch eigenes Personal einsetzen (Kosten nach Aufwand und Ort). Dies ist mindestens 5 Tage im Voraus zu melden.
- e) Eine unabhängige Steckdosen (380V) max. 30m vom Anhänger entfernt, sollten vorhanden sein. Sofern nicht, kann Partyknaller.ch gegen Aufpreis einen Stromerzeuger zu Verfügung stellen (bitte bei der Bestellung angeben). Sämtliche Stromkosten gehen zu Lasten des Mieters. Es ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet Strom vom Fahrzeug (z. Bsp. für Marktstände usw.) abzuzweigen oder umzuleiten.
- f) Der Boden ist für das Aufstellen eines Zeltes und eines St Fahrzeuges entsprechend ausgelegt. Allfällige Schäden (defekte Wiese oder Waldboden usw.) werden seitens Vermieter abgelehnt.
- g) Sämtliche Entsorgungskosten, welche mit der Veranstaltung zusammenhängen sind Sache des Mieters.
- h) Sofern das Fahrzeug offen an einem unbewachten Ort steht, ist dafür zu sorgen, dass dieses entsprechend unter Aufsicht steht. Das Mietobjekt darf auf keinem Fall vom Mieter verlassen werden. Es ist dafür zu sorgen, dass sich mind. eine Person beim oder im Fahrzeug aufhält. Bei der Fahrzeugabgabe gemäss Terminvereinbarung ist eine Person des Mieters vor Ort. Sofern diese Person nicht mehr vor Ort anzutreffen ist, stellen wir die Wartezeit in Rechnung.
- i) Bei Aufkommen von Sturmwind sowie generell am Ende der Veranstaltung sind alle beweglichen Oeffnungen am Partywagen und Zelts (Eingänge, Seitenwände, Dachluken, Türen) zu schliessen und entsprechend zu sichern.
- j) Bei eintretendem Schneefall muss das Fahrzeug samt Zelt vom Mieter sofort beheizt werden. Angesetzter Schnee oder Wasserwannen auf dem Zelt- oder Fahrzeugdach können eine Gefahr darstellen und sind sofort zu entfernen. Im Grenzfall ist das Zelt zu verlassen.
- k) Das Betreten des Daches ist ohne Einwilligung von Partyknaller.ch strengstens untersagt (hohes Unfallrisiko!). Jegliche Haftung bei Unfällen in diesem Zusammenhang wird abgelehnt.
- l) Partyknaller.ch lehnt jegliche Haftung bei Unfällen ab.
- m) Die Errichtung von offenen Grill- und Feuerstellen im Partywagen und in den Zelten ist untersagt (gerne stellen wir Ihnen für den Grill günstig ein geeignetes Zelt zu Verfügung).
- n) Personen welche mutwillig Schäden verursachen, sind zu notieren und ggf. der Behörde zu melden. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung (z. Bsp. Privathaftpflicht) seitens des Mieters liegt vor. Der Mieter kommt

für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Miete stehen vollumfänglich auf. Mit der Unterzeichnung der Auftragsbestätigung bestätigt der jeweilige Mieter, dass er im Besitze einer Haftpflichtversicherung ist.

- o) Das Anbringen von Werbeklebern an Zeltblachen, Fahrzeugwänden, Barelementen oder Profilen ist nicht gestattet. Für individuelle Werbeaufträge können wir Ihnen etliche Optionen unterbreiten. Auf der Barabdeckung und auf der Küchenablage dürfen keine Kleber montiert werden.
- p) Bei der Betreibung der Musik-Anlage ist darauf zu achten, dass keine Flüssigkeiten in die Anlage gelangen. Die Musikanlage sollte wenn möglich von einer Person betrieben werden.
- q) Der Anhänger wird im sauberen Zustand gebracht. Die gesamte Infrastruktur ist wieder im gereinigten und sauberen Zustand abzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Vermieter nach Aufwand Reinigungskosten nachverrechnen. Diese belaufen sich auf Fr. 200.- pro Stunde.
- r) Das Fahrzeug ist nach der Veranstaltung komplett abzuschliessen und durch eine mündige Person abzugeben.
- s) Dritten ist es nicht gestattet, ohne Einwilligung von Partyknaller.ch mit der Demontage zu beginnen.
- t) Bei sehr schlechter Witterung (Sturm, Hagel usw.) kann sich die Demontage entsprechend verzögern. Der Kunde hat in diesem Fall keine Mehrkosten zu tragen.
- u) Eine Untermiete an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

■ Allgemeine Bemerkungen:

Preise verstehen sich im Umkreis von 30km ab Lager 8500 Frauenfeld. Preisänderungen jederzeit vorbehalten. Alle Mietpreise beinhalten die Bereitstellung einer Person für den Auf- und Abbau (von PartyKnaller.ch). Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Version ohne Zelt schon eine Fläche von 35m² haben. Die Stromversorgung können wir unabhängig von einer Steckdose durch einen mitgeführten Stromerzeuger gegen Aufpreis gewährleistet werden. Für den Transport berechnen wir lediglich Fr. 1.20 pro Kilometer, was über die 30Km hinausgeht. Wir verfügen über 5 Jahre Erfahrung in der Eventbranche und übernehmen nach Wunsch auch gleich die gesamte Organisation von A-Z (Inventar, Catering, Personal und Unterhaltung) und freuen uns auf Ihre Anfrage.

■ Zahlung:

1/3 des Betrages mind. 10 Tage nach Auftragsbestätigung, 1/3 5Tage vor der Lieferung und 1/3 bei der Fahrzeugübernahme. Bei kurzfristigen Mieten ist der gesamte Betrag fällig (auch Barzahlung möglich). Bei Vertragsrücktritt 2 Tage vor der Veranstaltung werden 40% der Mietkosten als Stornogebühr in Rechnung gestellt. Wird das Fahrzeug vor Ort zurückgewiesen, so ist der gesamte Betrag innert 3 Tagen fällig.

■ Versicherung:

Das Fahrzeug ist im geschlossenen Zustand gegen Diebstahl versichert.

■ Haftpflichtversicherung:

Die Versicherungsdeckung für das Veranstaltungs- Unfall- und das Haftpflichtrisiko des Veranstalters sind Sache des Mieters. Der Mieter ist im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung.

■ Unfallversicherung:

Nur das von der Partyknaller.ch entlohnte Personal ist versichert.

■ Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB, einschliesslich dieser, ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt werden. Die ganz oder teilweise rechtswirksamen Bestimmungen werden durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt bei nicht vorhergesehenen Lücken der AGB.

■ Gerichtsstand:

Als Gerichtsstand wird ausschliesslich 8500 Frauenfeld vereinbart.